

§ 10

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. II Nr. 140 S. 881) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderung des
Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und
die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit**

vom 21. August 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Erteilung der Gewerbe genehmigung entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß. In Stadtkreisen mit Stadtbezirken erfolgt die Erteilung der Gewerbe genehmigung für die private Gewerbetätigkeit, die von den Räten der Stadtbezirke angeleitet und kontrolliert wird, durch Beschluß des Rates des Stadtbezirkes. Die Räte der Kreise können durch Beschluß größeren kreisangehörigen Städten für bestimmte Bereiche der Gewerbetätigkeit die Erteilung von Gewerbe genehmigung übertragen.

(2) Für die Entscheidung ist das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes verantwortlich, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung sowie der Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes unterliegt.

(3) Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit der Handwerkskammer und dem zuständigen volkseigenen Versorgungsgruppen- oder Erzeugnisgruppenleitbetrieb. Sofern der Wohnsitz des Antragstellers außerhalb des Territoriums liegt, in dem das Gewerbe ausgeübt werden soll, ist vor der Entscheidung eine Abstimmung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen.

(4) Die Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Sie kann befristet erteilt werden.“

§ 2

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Gewerbe genehmigung festgelegt werden. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2.“

§ 3

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbe genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben

oder weggefallen sind. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden. Die Zuständigkeit für den Widerruf richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2.“

§ 4

Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 4 Wochen zu treffen.“

§ 5

Der § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem fachlich zuständigen Ratsmitglied des für die Entscheidung über die Erteilung der Gewerbe genehmigung zuständigen Rates. Im Falle des § 16 Abs. 2 obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem fachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.“

* § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Anordnung
über die medizinische Fachschul aner kennung
für Krankenschwestern und
andere mittlere medizinische Fachkräfte**

vom 21. August 1975

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag es der SED wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft, Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Krankenschwestern und anderen mittleren medizinischen Fachkräften mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserlaubnis (staatlicher Anerkennung), die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, wird die medizinische Fachschul aner kennung ausgesprochen bzw. bestätigt, wenn sie

- in zweijähriger Tätigkeit Berufserfahrungen erworben haben,
- den an die Berufsausübung gestellten Anforderungen gerecht werden,
- ihr Wissen und Können zur Ausübung ihrer Tätigkeit gefestigt und durch Weiterbildung erhöht haben.

(2) Die medizinische Fachschul aner kennung für Zahntechniker wird auf der Grundlage der nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung ausgesprochen.